

Hinweisblatt zur Grundbuchberichtigung und zu Löschungen in Abt. II / III des Grundbuchs

Was ist zur Grundbuchberichtigung aufgrund Erbfolge erforderlich?

Ein (formloser) schriftlicher Antrag des Alleinerben oder eines Miterben sowie der Nachweis des Erbrechts durch Vorlage:

- einer Ausfertigung (keine beglaubigte Abschrift!) des Erbscheins oder
- eine beglaubigte Abschrift eines **notariellen** Testaments nebst Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts (ist das zuständige Nachlassgericht das Nachlassgericht Bad Schwalbach, so genügt die Bezugnahme auf die dortige Nachlassakte unter Angabe des Aktenzeichens).

Ein privatschriftliches Testament ist nicht ausreichend; in diesem Fall benötigen Sie einen Erbschein.

Was ist zur Löschung eines Wohnrechts (bzw. sonstiger Dienstbarkeit), Nießbrauchs oder einer Reallast erforderlich?

- Formloser schriftlicher Antrag des eines Eigentümers
- Unterschriftsbeglaubigte Löschungsbewilligung des/der Berechtigten oder dessen Erben (in diesem Fall bitte Erbnachweis beifügen – Obiges gilt entsprechend!)
- Bei Lebenszeitrechten:
Original oder beglaubigte Abschrift der Sterbeurkunde/n des/der Berechtigten (**Hinweis:** Unter Umständen kann das Recht erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode des/der Berechtigten aufgrund Sterbeurkunde gelöscht werden. Wenn die Löschung vorher erfolgen soll, ist die Bewilligung

Was ist zur Löschung einer Grundschuld oder Hypothek erforderlich?

- Löschungsbewilligung des Gläubigers
- Bei einem Grundpfandrecht mit Brief die Vorlage des Grundschuldbriefes oder Hypothekenbriefes
- Schriftlicher Antrag **aller** im Grundbuch eingetragener Eigentümer nebst Unterschriftsbeglaubigung entweder durch das **Ortsgericht** oder durch einen **Notar**.